

I. BELEGE UND EXCURSE.

1. Lebensumstände und Werke der Gebrüder Peter und Paul Strudel.

(Zu Seite 1—10.)

Peter Strudel war nach dem S. 6, Not. 1 citirten Todtenprotokoll im Jahre 1660 geboren. Das Datum 1648, welches man bei verschiedenen Autoren findet, ist das Geburtsjahr seines älteren Bruders Paul, welcher dem Todtenprotokoll zufolge am 20. Nov. 1708 im Alter von 60 Jahren starb. Auffallend ist die Notiz im Taufregister zu Cles: »Die 28 Maii 1642 Petrus filius legitimus et naturalis Jacobi et Mariae conjugum Strudlen Clesii baptizatus fuit«; und zwar fügte Herr Cooperator J. B. Menapace zu Cles, dessen Güte ich diese Mittheilung verdanke, brieflich hinzu, dass derselbe Petrus Strudel 1690 in dem Register noch einmal als Taufpathe vorkommt, dass sich aber weitere Angaben über die Familie Strudel aus jener Zeit dort nicht vorfinden. Da zahlreiche Beweise dafür vorliegen, dass Paul Strudel der ältere von beiden Brüdern war, kann der i. J. 1642 geborene Petrus nicht mit unserm Peter Strudel identisch sein. Ob und wie er mit demselben verwandt gewesen ist, lässt sich mit den uns vorliegenden Hilfsmitteln nicht entscheiden.

Das auf S. 4 in Holzschnitt wiedergegebene Porträt Strudel's in der Fideicommiss- und Privat-Bibliothek S. Maj. des Kaisers ist nach den Mittheilungen des Vorstandes der genannten Sammlung, Hofr. Ritt. M. A. v. Becker, welcher die Nachbildung freundlichst gestattete, nach einem Selbstbildniss des Künstlers ausgeführt, das sich in dem früher gräflich Firmian'schen Schlosse Leopoldskron bei Salzburg befand. Den Erkundigungen bei dem jetzigen Besitzer dieses Schlosses, Hrn. Dr. Jul. Alex. Schindler, zufolge ist das Bild leider mit zahlreichen andern Porträts, welche die Galerie des Schlosses zierten, bereits vor längerer Zeit von dort entfernt worden und jetzt verschwunden. Unseres Wissens existirt kein anderes Bildniss des Künstlers.

Zur Würdigung von Strudel's Thätigkeit in Ungarn und seiner darauf basirten finanziellen Ansprüche seien hier noch folgende Details mitgetheilt:

In einem Erlass der Hofkammer an den Cameral-Inspector zu Ofen, Joh. Stephan v. Werlein (Reichsfin.-Arch., Ung. Actt.) heisst es, dass »Pietro Strudel Umb Ein Hauss in Ofen und Einiges Terreno selbiger gegend, mit dem Beysatz angelanget, dass Ihme zugleich die Fabrica dess Schreibpapierss in denen Acquisten des Königreichss zu introduciren, Ein Kays. Indultum auf dreissig Jahr möchte gegeben werden«. Der Inspector wird aufgefordert, hierüber zu berichten. (Wien 29. Julij 1687.)

Werlein's Bericht geht dahin: »dass zu erbauung einer Mehlmühl, alwo H. Pietro Strudel ein papiermühl aufzurichten willens, durch H. Assole schon albereit längstens die nothwendigkeiten überkommen«... »welche Mehlmühlen allhier eines under denen Vornehmsten stukken wären, weilen selbige zu den Proviant höchst nothwendig, und im Winter, wenn mit den Schiffmühlen nichts zu richten, selbe zu gebrauchen wären,« — »ich finde kein anderes utile von Einer papiermühlen, als dass man dasselbe im Land habe«. — »Er Hr. Pietro hat mich dergestalten gedrieben, für ihme Favorabl zu berichten, dass mir fast pang darbey worden, ich kan aber in meinem gewissen ein anders nit überschreiben, als was ich verantworten kann« u. s. w. In einem Postscriptum fügt Werlein hinzu, dass er »nach vielfältigem Ueberlegen und des Hrn. Pietro gemachten instanzien ihme dasjenige Wasser, so von der pulvermühl herausläufft« überlassen, dagegen aber Strudel's Begehren »bei Vicegrad eine waldung für sich umbsonst« zu erhalten, abgeschlagen und ihm nur so viel Holz bewilligt, »als Er auf ein Ziegl- und ein Kalchofen zu dessen notturft vonnöthen: Ingleich demselben ein Haus mit Nr. 110 und dessen Bruder ein anders mit 127 assignirt« habe.

Auch die Eingabe Strudel's um Verleihung des „Aquavit-Appalto's zu Ofen und Pest“ wird der Cameral-Inspection zu Ofen von der Hofkammer zu schleuniger, günstiger Erledigung empfohlen, »zumahlen Ihre Maj. disen Supplicanten ganz gnädig und mit seinen hiesigen Verrichtungen sonders wohl zufriden« u. s. w. — Werlein berichtet darüber am 13. Juli 1688: »dass dermahlen undt Bey gegenwärtigem Krieg mit solchem getranckh fast niemandt alss die Juden handeln thuen, und dahin stehet, ob Bey erfolgten Frieden in denen Beiden örthern etwas haubtsächliches damit zu thuen sein werdte, also dass ihme Supplicanten damit auf eine gewisse Zeit oder ad dies vitae wegen dessen meriten willfahret werden könnte.« — Die Hofkammer beantragte demnach beim Kaiser, ihm den Appalto wenigstens auf drei Jahre zu verleihen, »dasweillen Er Strudl gar ein feiner Mensch und sich umb Euer K. Maj. seiner stattlichen Kunst und Capacitet nach alleweil mehr und mehr meritirt machen wirdt«. — Aber Leopold nahm Anstand, darauf einzugehen, und setzte eine Commission zur weiteren Begutachtung der Sache ein. Darauf folgt der Bericht über ein neues Gesuch Strudel's, in welchem es heisst: »Also besorget Er sich, Er möchte der sachen umbsonsten zuwarthen, und mit denen Inmittls dazue erforderent und zu erzeigen habenden Nothwendigkeiten schaden leiden.« Strudel richtet demnach die im Text, S. 3 citirte Bitte an den Kaiser und erhält darauf die gewünschte Besoldung zugesichert. Die Zahlungsanweisungen derselben s. in den Hofzahlmeisterbüchern (k. k. Hofbibliothek). — Ueber Strudel's auf seine ungarischen Besitzungen gegründeten Ansprüche vergl. besonders dessen Majestätsgesuch v. J. 1701 (Reichsfin.-Arch., Ung. A.), den Bericht des Baron Thavonat v. 5. Juli 1710 und die kaiserl. Entschliessung vom 13. Oct. desselben Jahres (ebendas.).

Ausser den im Text, S. 9 erwähnten drei Bildern von Strudel in der Schleissheimer Galerie, welche sämtlich aus Mannheim kamen, befindet sich im dortigen Depot noch eine ebenfalls von dort stammende »Kleopatra«. Ferner sind im bayerischen Besitz: Geburt Christi, in Augsburg (aus Düsseldorf); Christus am Kreuz, z. Z. in der Kirche zu Innernzell (aus Zweibrücken); Junger Satyr, der von einem Knaben und einem Zephir gebunden wird, und Spielende Knaben, oben ein Papagei, als Gegenstück zum Vorigen; endlich Hagar und Ismael, letztere drei gegenwärtig im Musik-Conservatorium zu München (unbekannter Herkunft). Hr. Conservator A. Teichlein, welchem ich diese Mittheilungen verdanke, fügt über die drei ersterwähnten Schleissheimer Gemälde noch hinzu: »Die Bilder zeugen von einer sehr achtbaren Kenntniss — soll ich sagen der Form oder des Modells? — und sind für ihre Zeit nicht seelenlos. Bei vielem, damals noch traditionellen, Bewusstsein von den Bedingnissen eines Bildes hinsichtlich seiner Construction, ist der Aufbau der Compositionen Strudel's nichts weniger als akademisch, sondern in dem Bestreben nach Lebendigkeit eher ein zu fesselloser, namentlich im »Kindermord«. Die Farbe ist nicht blos in Folge des durchgewachsenen Bolusgrundes branstig, sondern auch an sich schon ein wenig roth und schwer, obschon immer noch von ansehnlicher Leuchtkraft im Fleische, und trefflich unterstützt von tiefen, virtuos behandelten Hintergründen.«

Die Arbeiten in der Josephi-Capelle der k. k. Hofburg befinden sich nicht mehr an Ort und Stelle. Der gegenwärtige einfache Schmuck dieses Raumes rührt, so viel ich erkunden konnte, aus viel späterer Zeit her. Danach sind die Angaben mehrerer neueren Autoren, welche unter den Bildern in der Capelle auch Werke von Strudel's Hand erwähnen, zu berichtigen. Besondere Beachtung verdient das reizvolle Silberrelief der Madonna, welche dem h. Joseph erscheint, am Altaraufsatz.

Wie im Text, S. 10 erwähnt, wurde die Arbeit an den marmornen Kaiserstatuen, welche Paul Strudel übernommen hatte, nach dessen Tode von dem jüngeren Bruder Peter fortgesetzt. Näheres darüber bieten folgende Acten:

Am 28. April 1710 richtet die Hofkammer an das Obersthofmeisteramt das Ansuchen, Vorkehrungen zu treffen, »damit die noch von dem verstorbenen Architecto Paul Strudl gefertigte 4 Marmorstainene Statuen zu denen andern bereiths in dem Kays. Paradeys-Gärtel stehenden überbracht: nicht weniger weillen der Peter Strudl solches Statuen-Werkh zu prosequiren, der Paul Strudl Wittib, auf dass Sie Ihme das darzu bestimpte Wohnungs Orth undt hütten räumen solln, anbefohlen werde.« Zugleich ergeht an die Witwe der Befehl, für das noch fehlende »Lustriren« dieser vier Statuen zu sorgen, was dann ebenfalls von Peter Strudel übernommen wurde. Aus einem weiterem Bericht an die Hofkammer v. 6. Octob. 1712 geht ferner hervor, dass damals wieder fünf Kaiserstatuen »bis auf das Palliren fertig« und zwei in der Arbeit waren, und dass man diese in vieler Beziehung, besonders »in der Stöllung« besser »elaboriret« fand als die des verstorbenen Meisters. Neun Bildhauer und über zwanzig andere Arbeiter waren in Wien und in dem von Paul Strudel entdeckten Marmorbruch in Tirol an dem grossartigen Unternehmen beschäftigt. Der Künstler erhielt dafür jährlich 2500 fl. ausbezahlt; die übrigen 500 fl., welche von dem mit Paul Strudel accordirten Jahreshonorar im Rest blieben, empfing die Wittwe desselben für sich und den minderjährigen Sohn Leopold. Die letzte, auf Strudel bezügliche Nachricht von dem Werke findet sich in einem Ansuchen seines Bruders Dominik im Namen der Kinder des verstorbenen Peter Strudel an die Hofkammer v. 26. Febr. 1715. Es wird darin die Bitte um Ernennung einer Commission gestellt, welche folgende von dem Meister

hinterlassene Kunstgegenstände übernehmen sollte: »13 marmorene Statuen, wie auch die alte Römische zu nutzen und gebrauch der Kays. Academie Employerte Statuen, und dan die von Sr. anietzo glorwürdigst Regirenden Kays. Maj. zu gefertigten allergnedigst anbefohlene drey Bilder.« (Reichsfin.-Arch., Hoffin.-A.) Von den Kaiserstatuen der Gebrüder Strudel stehen gegenwärtig sechzehn im grossen Saal der k. k. Hofbibliothek, einige andere mögen sich unter den Figuren im Habsburgersaal der Franzensburg zu Laxenburg befinden. Ihr Kunstwerth ist ein sehr geringer.

Dass die Gebrüder Strudel persönlich in keinem ganz freundlichen Verhältniss zu einander standen, geht aus verschiedenen Zeugnissen hervor. So heisst es in der S. 10 erwähnten Eingabe Paul und Dominik Strudel's um die Verleihung des Freiherrnstandes u. A.: »Nachdem nun Unsere Meriten nicht geringer als Unssers Bruders Petri seindt, der die Expedition (nämlich seine Bewerbung um das Baronat) ohne Unsser Vorwissen, auss lauter eytlen ruhm procurirt, damit wan das Diploma mit einander were gemacht worden, Er nicht hätte den Eltern khönnen vorgezogen werden« u. s. w. Die erbetene Standeserhöhung erfolgte mit dem Namen »Barones de Strudel et Vochburg« und dem Beifügen: »fratres dignos judicamus qui tum ob insignem et statuariae et architecturae peritiam Praxiteli et Phidiae aemulos non absimiles« etc. — Man vergl. über Peter Strudel's persönliches Verhältniss zu seinen Verwandten ferner die oben zum Theil excerptirten Hoffinanz-Acten über die Fortführung der Arbeit an den Kaiserstatuen aus den Jahren 1710—12 im Reichsfin.-Arch.

Unter den plastischen Werken, welche den Gebrüdern Strudel zugeschrieben werden (s. z. B. G. L. de Freddy, Descrizione della città di Vienna, P. I, p. 163), ist in erster Linie der prachtvolle Marmor-Altar in der Capuzinerkirche (früher in der Gruftkapelle) zu nennen. Doch liegen keine Beweise für diese traditionelle Bezeichnung vor. Im Hofzahlmeistersbuch v. 1712 werden dem Joh. Baccassi, kais. Stainmetzmeister zu Görz, für den »Altar von Marmorstein in der kais. Gruft bei den Capuzinern am neuen Markt« 2300 Fl. angewiesen. Schlager, Arch. a. a. O., S. 710.

2. Aus der Universitäts-Matrikel v. J. 1744.

(Zu Seite 13.)

Das Matrikelbuch in der k. k. Hofbibliothek (Cod. Mss. Suppl. 3025): »In welches sowohl die dermahlige Cives Academici, als welche nach den 18 Martii 1744 aufgenommen worden, eingetragener zu finden errichtet«, fügt statt der letzten beiden auf S. 13, Not. 4 erwähnten Rubriken den »Chymicus« und den »Wurzen- und Kreuter-Arzt« hinzu. Die beigesezten Immatriculationsjahre reichen weiter zurück als in den bei Kink abgedruckten Verzeichnissen. Ich gebe beispielsweise die Namen zweier Rubriken:

KUPFERSTECHEK.

v. d. Bruggen, Joh. 1706.	Messner, Thom. 1742.
Dietl, Ambros. 1711.	v. d. Bruggen, Carl. 1743.
Heckenauer, Wilh. 1731.	Leichnamschneider, Anton. 1732.
Schmuzer, Joseph et Andreas. 1726.	Asner, Joh. Wencesl. 1744.
Liedel, Jacob. 1726.	Winckler, Joh. Christoph. 1745.
Schmittner, Leop. 1732.	Engelmann, Wenceslaus. 1751.
Heuss, Gottlieb. 1740.	Naperdt, Adam. 1752.
Bohaz, Thom. 1741.	Remschnek, Franz. 1763.
Ziegerhofer, Andr. 1765.	

MALER.

Wachslunger, Ant. 1722.	Schinagl, Maximilian. 1734.
Fritsch, Ant. 1733.	Purgau, Frantz, 1745.
Glunckh, Bapt. 1734.	Kobler, Franciscus. 1747.
Auerbach, Friderich. 1734.	Militz, Michael. 1747.
Abertshausser, Joh. 1734.	Beyer, Jac. Georg. 1750.
Wirotius, Carl. 1736.	Brusch, Joann. Ant. 1752.
Schreitter, Zach. 1766.	

3. Privilegium deren burgerl. Mahlern Sanct Lucas Brudterschafft.

(Zu Seite 16.)

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlt Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Beeder Sicilien, Hierusalem und Indien, wie auch zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien König, Ertzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, und Steyer, Carndten, Crain, und Württemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lausnitz, graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, und Görtz etc. etc.

Entbiethen allen, und jeden, geist- und Weltlichen obrigkeithen, was Würden, Standts, oder Weesens die seynd, Unsere Gnade, und geben Euch Hiemit Zuvernehmen, wie dass für Unsere Nieder-Österreichische Regierung, und Cammer N. N. Vorsteher, und S. Lucae-Bruderschafft deren gesamten Burgerlichen Mahlern allhier kommen, und alda angebracht haben, Wasmassen Wir iez-Regirender Herr, und Lands-Fürst Ihne ihre in dreyssig articulis verfaeste Bruderschaffts-ordnung, und Freyheit vermög eines darüber ausgefertigten Diplomatis untern dato den 3ten Monaths-Tag January des abgeruckten 1719ten Jahrs allergnädigst approbiret, und bestättiget, beynebenst aber deren Schutz, und Manutenenz allen obrigkeithen anbefohlen hätten: Damit nun hierwieder von Niemanden gehandelt, noch einige unordnung, und Missbräuch einschleichen, sondern berührter Freyheit in allen, und jeden puncten nachgelebet, und Sie dabey Schutz- und gehandhabet werden mögten; allermassen dan erwehnte articuli in der Freyheit von Wort, zu Wort also lauthen, wie hiernach geschrieven stehet.

Itens. Weilen gott der allmächtige aus seiner unergründlichen Vorsichtigkeit die Menschen mit allerhand Künsten, und Wissenschaften begabet, warunter die Mahlerey umb so Lobwürdiger, Heylsamer, und nützlicher ist, zumahlen durch solche die alte geschichten der Nachwelt Verneuert, vorderist aber das Leben Leiden und Sterben Christi unsers Lieben Herrn, und seiner Heiligen auserwehlt zur nachfolge, und Trost der gantzen Christenheit mit gleichsam Lebhaften Figuren, und bildnusen vorgestellet, und in Frische gedächtnuss gebracht wurdet, so Will sich vor allen gezimmen, dass auch von gott, von welchem alles guttes zur Zeitlich und Ewigen Wohlfahrt herflüset, der anfang gemacht werde; dahero dan diese Bruderschafft am Tag des Heil. Evangelisten Lucae, als dieser Bruderschafft erküsen sonderbarn Patrons, gott zu Lob, und diesem Heiligen zu Ehren ein Heil. Mess Halten lasset, bey welcher, wie auch denen Vier gewöhnlichen Quatember-messen alle einverleibte Bürgl. Mahler erscheinen, den allerhöchsten gott durch diesen ihren Heil. Schutz-Patron umb glück, Heyl, und Segen, auch erhalt, und aufnehmung der Bruderschafft inbrünnstig Bitten, und zu dem Ende Ihr schuldigtes Opfer mit gebührender Ehrerbietigkeit auf den altar Legen, und solcher so wohl, als denenjenigen Seel-Messen, Welche alle Jahr in aller Seelen-Octav, und so oft ein Bruder, oder Schwester aus dieser S. Lucas-Bruderschafft Stirbt, pflegen gehalten zu werden, wie nicht weniger auch dergleichen begleitung zum grab mit allen Fleiss beywohnen, und mit andächtigen gebett aus Brüderlicher Liebe vor ihre Seelen gott Bitten: desgleichen bey der am Heil. Frohnleichnams-Tag, und in dessen octav, nach alten Christ-Catholischen Kirchen-gebrauch Jährlich Haltenden Procession das Hochwürdigste mit- und neben ihren Vorgehern in gezimmender andacht begleiten Helfen sollen; Welcher nun ohne erhebliche ursach an ged. Heil. Fronleichnams-Tag, oder in der octav nicht erscheinen wurde, solle in die Bey der Bruderschafft haltende besondere Cassam zur Straff Ein gulden, dreyssig Kreutzer erlegen, welche, wie auch all anderes in Berührte Cassam Kommendes geld vorderist zu Bestreitung obgehörten Gottes-dienst, sodan denen übrigen Bruderschaffts-Notthurfften nutzbar angewendet, und durch jedesmahliges dieser Bruderschafft zeitliche Vorgehen getreulich verrechnet werden solle. Wie dann

Itens. Zwey Wohlqualificirte Männer zu Vorgeher gesetzt, und weilen dieses Amt Beschwärlich, Jährlich an Statt des ältern, ein anderter Neuer Vorgeher erwöhlet, deren jeder Zwey Jahr bleiben, alle Zeit den ältern der jüngere abwechseln, doch Vorhero sattsame, zu Vertretung seines amts erforderliche Information einnehmen, und diese folgendes wehrender Zeit über alle eingehende geföll, und davon geschehende ausgaaben Jährlich ordentliche rechnung führen, welche sodan vor gesammtter Bruderschafft öffentlich vorgelesen, und Wan darwieder keine erhebliche Bedencken, selbe guttheissen, und in das hierzu Vorhandene Buch eingeschrieben, die Raittung aber denen Verordneten Vorgehern zu ihrer Versicherung ratificirter Zuruck gegeben werden sollen, alle andere einverleibte Burgerliche Mahler in gebührlichen Sachen gehorsamen, und auf deren Beruffen, oder Ansaag zur Bruderschaffts-Versammlung jedesmahl Zeitlich erscheinen, welcher aber ohne wichtige ursache, die er denen Vorgehern wissen zu lassen hat, ausbleiben wurde, derselbige solle zur Straff dreyssig Kreutzer zur Bruderschaffts-Cassa zuerlegen schuldig seyn. Wer sich nun

3tens In diese S. Lucas-Bruderschaft Fürs künftige einverleiben zulassen willens ist, es seye Ledig- oder Ehelichen Stands, der hat Erstlichen mittels seines geburths- und Lehr-Briefs zu erweisen, dass Er ehrlichen geböhren, mit Keiner Leibeigenschaft behafft, und Catholischer Religion seye, auch seiner Kunst wohl erfahren, sich jeder Zeit dabey wohlverhalten, weder für sich selbst gestöhret, weder auch bey dergleichen sich eingefunden, sondern bey Einem, oder mehrer authentischen Mahlern nacheinander gearbeitet habe; da aber ein solcher gesell bey einer Herrschafft für dieselbe, und nicht für freyen Verkauf gearbeitet, dieser solle sich mit der Bruderschaft besonders abfinden, und darzu gehalten seyn. Wan nun Hernach

4tens Ein solcher Kunst-erfahrener obgehörter massen qualificiret, solle Er bey einer Versamleten gantzen Bruderschaft sich anmelden, und zu darthuung seiner Kunst um ein ihm aufgebendes Probstück gebührend anhalten. Worauf dan

5tens Wan sonst wieder dessen Persohn keine erhebliche Bedenken obhanden, und ihm die Prob zuerweisen placidiret wurde, Er also gleich drey gulden zur Bruderschafts-Cassa entrichten, Folgends in derjenigen Mahlerey, worinnen Er bestens practicirt in eines Vorgehers Wohnung innerhalb Sechs Wochen ein Kunst-Stück in einer Rahm mit etwas planirten gold vergoldet, zur Prob zu verfertigen, Ihme auferleget, als dan nach der Verfertigung, wegen des hierzu erlaubten orths von Ihme des Vorgehers Ehewürthin Vier gulden Discretion gegeben werden solle.

6tens. Dieses also verfertigte Kunst-Stück, solle der gantzen versamleten Bruderschaft vorgewiesen, von derselben auch darüber erkannt werden, und nach erfundener genugsam Kunstbewehrung, und erfahrenheit solle Er die dazu erforderliche Unkosten, nämlich Fünzig gulden zur Cassa stracks entrichten, nicht weniger auch, zu besserer Versicherung, die gebühr wegen anwerbenden Burger-Rechts also gleich bei der Bruderschaft depositiren, sodan in die Bruderschaft zwar einverleibt, bevor aber das Burger-Recht von demselben nicht erworben; und darüber schuldige Pflicht, und aydt geleistet worden; Ein solcher neuangehender das sonst gewöhnliche Quatembergeld zur Cassa zuerlegen schuldig, hingegen beyder Bruderschaft, so lang Er kein Würcklicher Burger, weder Sitz, noch Stimm zuhaben befugt seyn solle. Da aber das fürgezeigte Stück die erforderliche genugsame Wissenschaft nicht darthuen, mithin ein weitherer Beweis verlanget, auch dieses zum zweyten mahl nicht allerdings gerathen wurde, solle Ein solcher zu einnehmender besserer erfahrenheit in seiner Kunst angewiesen werden.

7tens. Wan Eines Burgerlichen Mahlers Sohn die Prob seiner wohl erlerneten Kunst Thuen, und in die Bruderschaft einverleibt werden wolte, der solle ebenfalls ein seinem Genio nach fein und anständiges Mahler-Stück verfertigen, und da solches Lobwürdig befunden wurde, sein gebühr mit Fünf und Zwanzig gulden zur Bruderschafts-Cassa entrichten, dabey auch wegen des Burger-Rechts dasjenige, was im vorgehendem punct enthalten, Beobachten; ein gleiches auch mit einem Mahler-gesellen, der sich mit eines einverlebten Burgerlichen Mahlers Wittibe, oder Tochter verehelichen wurde, gehalten werden solle.

8tens. Solte sich von andern orthen ein verheürather Mahler anhero begeben, und dieser Bruderschaft sich einverleiben lassen wollen, der solle, wan seines vorherigen Ehrlichen Verhalts sattsame Zeugnüss fürbringt, und von seiner Hand die Erfahrenheit seiner wohl erlerneten Kunst zeigt, ebenfalls zu den allen, wasgleich ob in §. 6tens enthalten, verbunden seyn; da aber Ein dergleichen anderwärts vom Feind vertriebener, oder durch Feuer ruinirter Mahler anhero kommen, und seiner Kunst, auch ehrlichen Verhalts genugsame Prob geben wurde, mit deme solle gestalten Dingen nach, in etwas dispensiret werden.

9tens. Giebt Es die tägliche Erfahrenheit, dass sehr viel Mahler, und Forrestierj allhier sich aufhalten, und durch ihre Kunstübung dieser Bruderschaft grossen abbruch Thuen, welche alle umb einverleibung in diese St. Lucas-Bruderschaft sich zu bewerben haben: um willen jedoch nicht eines jeden Thuen, und gelegenheit ist, allhier sich also vest zusetzen, Theils auch wegen der religion, oder anderer erheblicher Ursachen halber, weder zu Hofweder zu Burgerl. Mahlern angenommen werden wollen, oder können, so sollen dergleichen sich allhier aufhaltende Mahler (sie seyend gleich virtuos, oder nicht) allermassen bei der N. Ö. Regierung durch geschöpfften verlass, auch beygebrachten attestationen glaubwürdig fürgekommen, im Fall sie sich allhier nicht lang aufzuhalten gesinnet seyend, der S. Lucas Bruderschafts-Cassa jeglicher Monathlich etwas, Höchstens aber vorhinein Zwey gulden beyzutragen verbunden seyn, diejenigen aber welche länger allhier zu verbleiben, oder sich sesshaft niederzulassen willens, beynebens jedoch um das Burger-Recht allhier sich zubewerben nicht intentioniret, oder auch desselben wegen unterscheid der Religion unfehig sein solten, eines gewissen zu obgedachter Cassa nach beschaidenheit der S. Lucas Bruderschaft vorhinein zuerlegen habenden Quanti mit mehr besagter Bruderschaft überhaupt sich zu Verstehen angehalten, wiedrigens nicht geduldet, oder allen falls derley Fremde Künstler sich mit dieser Bruderschaft wegen des hiesigen aufenhalts auf ein längere Zeit nit verstehen Könten, oder dissfällige beytrag zur Bruderschaft von der Obrigkeit determiniret werden solle. Wie nun

10tens all dieses zu aufnehm- und Erhaltung der Bruderschaft, forderist aber zur Ehre Gottes auch aushülff der kranken, oder sonst wieder aigenes Verschulden in's Verderben gerathener Burgerl. Mahler gewidmet, also ist auch billich, dass jeder einverleibter Burgerl. Mahler, so lang Er noch bey Kräften, hierzu Quartal-Weis seine gebühr mit Fünfzehn Kreützer, dan auch in eine besondere Bichsen für die arme Leuth drey Kreützer beytrage. So oft es

11tens der Bruderschaft sonderbare angelegenheit erheischet, solle jeder einverleibter Mit-Bruder auf beruffen des ältisten Vorgehers zeitlich erscheinen, die Notthurfft anhören, und nach seiner vernunft, und gutbefinden, Treulich rathen, und mitwürcken. in geringen Begebenheiten mögen auch beede Vorgeher, mit Zuziehung ein- oder andern deren ältisten Besterfahrenen die Sach vornehmen, und miteinander ausmachen, damit die gesammte Bruderschaft von vielen zusammenkünfften verschonet, und an ihrer Kunst-arbeit nicht verhindert werde, es wäre dan Sach, dass man darmit nicht zufrieden, und die gantze Versammlung haben wolte, doch sollen auch die untern wenigern abgehandelte Sachen nachgehends bey gantzer Versammlung vorgetragen, auch wie, und wasgestalten solche vermittelt, Kürztlich wiederhollet, und bestätigt werden; der nun auf beschehenes ansagen, ohne erhebliche ursache ausbleiben würde, solle dreyssig Kreützer zur Cassa zu entrichten schuldig seyn.

12tens. Wofern ein Burgerl. Mahler ohne Vorwissen der Obrigkeit, und Vorgeher der Bruderschaft austreten wurde, oder bey einen oder andern ehrlichen Mann sich verlauten liesse, dass Er sich von dieser Bruderschaft abgesondert habe, oder unter dieselbe nicht mehr gehöre, oder gar denen Stöhrern sich zugesellte, oder mit Ihnen auf halben Part sich verstunde, oder aber ein und andere Jahr sich von hier begebete, oder anderer orthen eine zeit lang wohnete, ohne dass Er alldort eine gefrimte arbeith hätte, und allhier seine schuldige gebühr zur Cassa zu entrichten unterliesse, nochmahlen wiederum anhero kommen wolte, der solle entweders der Bruderschaft nach billichen Dingen sich abzufinden schuldig seyn, oder wohl gar nach beschaffenen Sachen seines üblen Verhaltens, nicht mehr eingelassen, sondern mit Ihme, wie mit einem andern Fremden verfahren werden.

13tens. Wan sich zwischen einen, und andern Müssverständnüss, Zwitracht, Schmach, Scheltung, abspöhnung, oder Eingriff der arbeit, an sich ziech- oder abredung deren gesellen, oder Lehr-Jungen zutragen, auf was weiss Ein- und anders geschehen mag, gebührend solle das denen Vorgehern mit allen umständen angezeigt, so dan nach befund der Sachen Wichtigkeit, der gesammten Bruderschaft vorgetragen, und darüber, was recht ist, erkennt, oder verglichen, der übertretter zum billichen abtrag des verursachten Schadens, oder zugefügten Unrechts, und erkanten Straff angehalten, und vorige verständnuss hergestellt; In geringen Sachen, wie erst oben in §. Elffens vorgesehen, gehalten, der nun aber hierwieder sich eigensinnig setzen, oder der Bruderschafts-Erkenntnuss nicht pariren wolte, Ein solcher solle der Höhern Obrigkeit, wie ess auch in grössern, die Mahlerey- und Bruderschaft nicht angehenden sachen, und verbrechen sich zuthun gebühret, zur Erkenntnuss angezeigt, folgends nach gestalt der Sachen, und obrigkeit Einwilligung ein dergleichen Widerspenstiger von der Bruderschaft ausgeschlossen werden; übrigen bleibe zu allen dieser Bruderschaft Kunst-genossen das gänzliche Vorsehen, dass jeder so wohl in- als ausserhalb der versammlung gegen Einander vernünftig, Bescheiden- und Ehrbar umgehen, seine etwan Habende Notthurfft mit glimpf, und Manier vorbringen, auch in all anderen seinen Thuen, und lassen, Handel, und Wandel, wie Einen dergleichen Künstler wohl anstehet, gantz Ehrbar, Friedfertig, und unklaghaft aufführen, und nichts unternehmen werde, so Ihme Selbst, oder der Bruderschaft einen üblen nachklang gebahren Könnte.

14tens. Wan ein Kunst-Verwandter aus der Bruderschaft Todts- für wurde, solle die nachlassende Wittib, so lang Sie ihren Stand, und Weesen nicht verenderet, mit gesellen Versehen, und nach dieser ordnung ihr das gewerb zu continuiren gestattet Werden, doch dass Sie zur Cassa ihre Quartals-gebühr entrichte und sich keiner Hülf deren Stöhrern gebrauche, wiedrigens solle Sie von der Bruderschaft nach befund der Sachen abgestraffet werden.

15tens. Gleichwie nun kein Vorgeher von seinem Antecessore einige hinterlassene Schulden einzubringen, Zuübernehmen hat, also solle auch Kein Vorgeher seinen Nachkommenden ruckständige Schulden einzubringen überlassen, sondern Einjeder solle, wass Er Zeit seines obhabenden amts geborget, und ausstehen lassen, solches so viel immer möglich einzubringen beflissen seyn; gleichwie auch

16tens. Keiner das, so Er Ihme nicht gethan haben will, Einem andern Thun solle, also soll auch kein einverleibter Kunstverwandter dem andern in seine habende arbeit eintreten, weniger solche von freyen Stücken oder ohne Ursach Tadlen, verachten, oder anderweeg verunglumpfen, oder gar an sich practiciren: Wer darüber betreten wurde, solle um so viel, als Er an solcher arbeith gewonnen, oder dem anderen geschadet, gestrafft, oder darzu noch andern zum Beyspiel, nach gestalten dingen, und Erkenntnuss der Bruderschaft etwas zur Cassa Zubezahlen angehalten werden: Es wäre dan sach, dass ein solches gemähl-Werk, oder arbeith nicht Kunstmässig Verfertiget, oder der besteller zur rechten Zeit damit nicht befördert worden wäre.

17tens. Alle Mahlerey, welche zuschätzen Begehret wird, sollen die jedesmahlige Beede Vorsteher wohl betrachten, und so dann nach ihrer würde Schätzen, und da eine dergleichen Mahlerey von mehrer Wichtigkeit wäre, mögen Sie Vorgeher noch Einen, oder Mehrere aus ihnen zu sich ziehen, für welche Schätzung dann jedesmahl die gewöhnliche gebühr zu begehren, und zu bezahlen ist, jedoch dass Niemand dabey wieder Billigkeit beschwehret werde.

18tens. Ein von anderwärts hieher Kommender gesell mag bey einem jeden allhier einverleibten Burgerl. Mahler, oder Wittibe um eine condition sich anmelden, um gebührende Wochen-Besoldung sich Vergleichen, mit denen Stöhrern aber keine gemeinschaft machen, oder in arbeit bey ihnen sich einlassen.

19tens. Solle das, was bey versamleter Bruderschaft in ein- und andern diese Mahler-Kunst betr. gehandelt, oder geschlossen wird, in geheim gehalten, mit denen Stöhrern keine gemeinschaft gemachet, weniger einige arbeith denenselben überlassen, oder unterschleiff gegeben, sondern diese Vielmehr zur Straff, und ausrottung an-

gezeigt werden: Welcher nun hierinnfalls angegeben, und überwiesen wurde, der solle nach beschaffenheit der Sache drey gulden, oder auch bey sich angehenden mehrern Umständen noch Höcher gestraft werden; da jedoch einer, oder andere Kunst-genoss mit der arbeit überhäuft seyn möchte, solle Er einen andern einverleibt-Burgerl. Mahler zu Hülffe nehmen.

20tens. Zeiget es die Tägliche Erfahrung, dass die Stöhrer, und Winckelarbeitheer in dieser profession anietzo mehr, als jemahlen überhand nehmen, in- und vor der Stadt sich aufhalten, mit ihren Mahlereyen alle Häusser, und orth ablaufen, offene Schild aushencken, gesellen, und Jungen fürdern, als solle gegen solche Stöhrer, Hausirer, und unbefugte Mahler von allen obrigkeiten denen Burgerl. Mahlern Kräftigist an Handen gegangen, selbe abgeschaffet, die Mahlerei abgenommen, und derlei Stöhrer nicht mehr zu einen Burgerl. Mahler zu gelassen, und zu dem Ende ihnen Burgerl. Mahlern mit einem Schutz-patent anhanden gegangen werden; Wie dan auch ihnen Burgerl. Mahlern weiters gnädigst ist bewilliget worden, dass ins Künfftig allen, und jeden, die bey Ihnen Burgerl. Mahlern nicht einverleibt, oder sonsten von Hof aus, besonders privilegiret seynd, die beförderung deren gesellen, und Lehrjungen, wie auch aushenckung eines öffentlichen Schilds auf keinerley Weis zu Verstatten sey.

21tens. Sollen auch die Vergolder, und laquirer schuldig seyn, sich in die S. Lucas-Bruderschaft, nach dargethanner guter Wissenschaft gegen Erlegung Zwanzig Thaler, oder dreyssig gulden (weilen Sie mit Machung eines Prob-Stucks weder zeit versäumen, weder unkösten anzuwenden) sich einzuverleiben schuldig seyn, hingegen ausser den Vergolden, sich aller anderer Malerey enthalten, weniger hierzu einige Mahlergesellen zu fürdern sich anmassen, dessgleichen nebst obigen dreyssig gulden auch noch absonderlich die gebühr des Burger-Rechts, wie obstehet, in die Cassa der Bruderschaft despositiren. Ebenermassen

22tens. Solle keinem ausser denen Burgerlichen Mahlern grosse Wappen, oder Schildt, oder andere der gleichen Sachen mit distinguirten verschiedenen Öhl-Farben von geschlagenen Gold, und Silber zumahlen gestattet werden.

23tens. Kein Burgerl. Mahler solle auf einmahl zwey Lehrjungen zugleich haben, oder lehren dörfen, sondern wan einer die halbe zeit, oder zum wenigstens zwey Jahr erstreckt, als dan, und ehender nicht, mag der Printz noch einen andern aufnehmen, doch solle wegen lehrung mehrerer Jungen nach umstand der zeit, und Bescheidenheit der Sach aus fürkommenden erheblichen ursachen der Bruderschaft bevorstehen zu Disponiren.

24tens. Solle Keiner seinen Lehr-jungen weniger, als auf Fünf Jahr zulehren aufnehmen, weniger einen darzu befördern, der nicht seinen geburths-Brief vorzubringen habe, und darmit, dass Er eines ehrlichen herkommens seye, erweise, darzu auch wegen vollkommentlich erstreckender Lehr-zeit mit ehrlichen zwey Männern Bürgerschaft leiste, und solle dergleichen geburts-Brief so lang, bis der Lehr-jung seine Lehr-Jahr erstreckt, bey der Bruderschafts-Cassa aufbehalten, nach vollzogenen Lehr-jahren aber einem jedwedern sein geburts-Brieff wiederumen zugestellet werden.

25tens. Beedes, die aufding- und ledigzahlung solle alle Zeit bey Versamleter Bruderschaft zu Quatembers-Zeiten beschehen, und in das darzu Verordnete Buch eingeschrieben werden; die privat-aufdingung, so im Haus geschiehet, solle anderst nicht gelten bis sie bey der Bruderschaft ordentlich fürkommt, allda von aufdingen Ein gulden, dreyssig Kreuzer, von Freysprechen aber drey gulden erlegt werden sollen.

26tens. Es solle auch kein Lehr-jung vor der bestimmten zeit von seinem Lehr-Printzen austretten: Da aber ein erhebliche ursach wäre, soll er solches denen Vorgehern anzeigen, und deren Erkenntnuss nachkommen, und da Er dess sich weigert, von Keinen weitem angenommen, sondern gar abgewiesen werden.

27tens. Keinem, der in die Bruderschafts-Cassa ein geld-Straff, oder anderes schuldig, soll einiger Lehr-jung, so lang Er nicht bezahlt, aufgedingt; auch keinem gestattet werden, geld für die Lehr-jahr deren Jungen anzunehmen.

28tens. Wan Einer aus denen Burgerlichen Mahlern stirbt, und ein Lehr-jung nicht mehr, als die halbe zeit seiner Lehr-Jahren erstreckt hätte, solle die Wittib denselben einem andern überlassen, die noch abgehende zeit zu vollbringen.

29tens. Deren Burgerl. Mahlern Söhne aber sollen unter obbestimmter anzahl deren Lehr-Jahren nicht begriffen, oder darzu Verbunden seyn, sondern nach des Vatters belieben, und gelegenheit, wan Er in der Mahlerey erfahren, mit gutbefund deren Vorgehern, einverleibt, und Freygesaget werden.

30tens. Dieweilen nicht alle sich etwa zutragende Fähl vorgesehen, und in ordnung verfasst, oder Specificiret werden können, solle in anderen sich ereignenden zufählen, nach gestalt der Sachen die gesammte St. Lucas-Bruderschaft unpartheyisch Handeln, und jederzeit erkennen, was recht ist; daher die gerechtigkeit ohne alles ansehen für augen haben, und in wichtigen Sachen, wo Sie es nicht abhandeln können, Höherer Obrigkeit die Sache zur Entscheidung überlassen.

Wan nun Wir solcher ertheilten Freyheit und Articulen, uns allergnädigst wohl zuentzinnen wissen, und dannenhero auch unser gnädigster Will, und Meinung ist, dass der gehorsten. Supplicanten ordnung in allen, und jeden puncten ungekräncket bey Kräftten verbleibe, und Sie darbey von Männiglich geschutzt- und gehandhabet werden; Als haben Wir in ausfertigung dieses Schutz-Patent allergnädigst gewilliget, und ist demnach an Euch alle,

und jede unsere Nachgesetzte geist- und weltliche, in unserm Ertz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns befindlichen obrigkeiten unser gnädigster Befehl: dass Ihr gedachte Bruderschaft deren Burgerl. Mahlern allhier bey mehr bedeuter Freyheit ruhiglich verbleiben, nutzen, und geniessen lassen, hierwieder nicht beschwähret, noch solches andern zu Thun verstattet, sondern Sie darbey in allweegen Schützet, und handhabet, Ihnen auch auf gebührendes anzeigen, dero habenden Freyheit gemäss, wider übertretten, wie auch in diesem Land befindliche Frötter, und un-einverleibte Mahler, alle erforderliche Beyhülff, und geziemende Assistenz leistet, und hieran beschicht unser gnädigster Willen, und Meinung.

Geben in Unserer Statt Wien den Fünften Febr. in Siebenzehnen Hundert, und Zwanzigsten Unserer Reiche, des Römischen im Neunten, deren Hispanischen im Siebenzehnten, deren Hungar- und Böhmischen auch im Neunten Jahre.

Sigm. Fridr. graf Kheuenhiller,
Statt-Halter.

Joseph Joachim Alexander v. Schmidlin, Cantzler.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

Frantz Paul E. v. Stockhamern, m. p.

Joh. Christoph Bartenstein, m. p.

Schutz-Patent in Caa. dern Burgl. Mahlern allhier Betr.

4. Frey-Compagnie der k. freyen Hof-Akademie der Mahlerey, Bildhauerey und Bau-Kunst,
vom Jahre 1741.

(Zu Seite 26.)

Hr. Jacobus van Schuppen, Direct. Acad. und bey der Compagnie Capitaine Honoraire.

- » Leopoldus Wasserberg, Secretarius Acad: und bey d. Comp. Commissarius.
- » Gustavus Adolphus Müller, Compagnie-Lieutenant.
- » Joannes Moll, Lieutenant.
- » Christianus Brand, Fähnrich.
- » Joan: Sam: Hetzendorff, Adjutant.
- » Ern: Fried: Angst, Feldwäbl.
- » Jos: Niedermayer, Führer.
- » Carolus Aigen, Fourier.
- » Zacharias Dick, Feldscherer.

Corporalen.

- Hr. Franc: Christoph Janeck,
- » Ant: Zinner,
- » Sebastian Rosenstingl,
- » Joan: Roth v. Rothenfels.

Gefreyte.

- Hr. Laurentius Titianus Vecellius,
- » Jacobus Berrewyns,
- » Jodocus Jungmann,
- » Balthasar Moll.

Fouriers-Schützen.

- Hr. Gabriel Canton.
- » Fran: Kohl.

Pfeiffer.

- Hr. Christianus Alauda.

Tambours.

- Thomas Tauer.
- Ferdinand Hueber.

Gemeine.

1. Corporalschaft.

- Hr. Martinus Zehetner,
- » Jos: Orient,
- » Gabriel Matthey,
- » Jos: Diz,
- » Ignat: Wurschbauer,
- » Fran: Stratmann,
- » Ephraim Hochhauser,
- » Joan: Wohlgemuth,
- » Fran: Jos: Nürnberger,
- » Antonius Bencini,
- » Fran: Leybold,
- » Fran: Kohler,
- » Fran: Zimmermann,
- » Christoph: Hirsch,
- » Carolus Auerbach,
- » Fried: Auerbach,
- » Christoph: Ramsperger,
- » Fran: Ant: Weibl.

2. Corporalschaft.

Hr. Antonius Zollicher,
 » Ferd: Fimbacher,
 » Christianus Frister,
 » Fran: Hörri,
 » Ignat: Haas,
 » Joan: Georg Wendl,
 » Petrus Weinhart,
 » Joan: Sellmoser,
 » Fran: Wagner,
 » Fran: Mich: Feckersperger,
 » Godefridus Wolf,
 » Fran: Schuster,
 » Jacobus Humpel,
 » Jos: Resch,
 » Thomas Kohlmann,
 » Simon Forstner.

3. Corporalschaft.

Hr. Jos: Gantner,
 » Mathias André,
 » Andreas Müller,
 » Martinus Christ,
 » Jos: Ambos,
 » Wilhelmus Manuel,
 » Andreas Werner,

Hr. Melchior Flercke,
 » Fran: Mathaides,
 » Joan: Reiter,
 » Jos: Grabenbauer,
 » Jac: Unterberger,
 » Daniel Brunner,
 » Sebastianus Lieb,
 » Thomas Perr,
 » Thomas Grimm.

4. Corporalschaft.

Hr. Michael Kestler,
 » Sebastian Zeller,
 » Carolus Pichler,
 » Andreas Nicolai,
 » Livinus Joan: Decan,
 » Jos: Fuxhofer,
 » Jos: Hurlt,
 » Jos: Wetschel,
 » Fran: Jos: Witwer,
 » Jos: Fuxeder,
 » Joan: Andreas Rumpelt,
 » Georg David Nicolai,
 » Fran: Birkner,
 » Sebastian Birkner,
 » Joan: Schwarz,
 » Adamus Weiss.

5. Aus dem ältesten Protokoll der Preisvertheilungen.

(Zu Seite 24.)

Die v. J. 1731 an erhaltenen Protokolle der Preisvertheilungen enthalten ein werthvolles Material zur Detailgeschichte der Wiener Kunst. Wir finden in dem genannten Jahre als ersten Preisträger in der Malerei Joh. Samuel Hetzendorffer, als zweiten Friedrich Gedon, in der Bildhauerei Anton Zinner als ersten und Matthaeus Donner als zweiten. Als Themata waren gegeben, für die Malerei: »Rahel verbirgt die Goetzen ihres Vaters unter sich«, für die Bildhauerei: »Prometheus mit dem Geier.« — Die erste Preisaufgabe in der Architektur wurde 1733 gegeben, und zwar bestand das Thema in dem Entwurf einer »Triumph-Porten«. Den ersten Preis erhielt Sebastian Rosenstingel, den zweiten Johann Nevidal. — Mit Oeser concurrirten 1735 sieben Andere um die Aufgabe: »Abraham will den Isaac schlachten«, und zwar Anton Rosier, Elias Grimel, Wilhelm Seitel, Erasmus Schmid, Martin Plette, Joseph Daller und Joseph Ambos. — Eine mit »Oeser« signirte Tuschzeichnung der Composition, mit welcher der Künstler den Preis davontrug, befindet sich in der Handzeichnungen-Sammlung der Akademie. Abraham kniet mit dem Kleinen rechts (vom Beschauer) vor dem brennenden Opferaltar im inbrünstigen Gebet. Die Composition ist einfach und natürlich; das Ganze spricht besonders durch den innigen Ausdruck der Köpfe und das Verschmähen jedes conventionellen Kunstaufwandes an.

6. Aus dem »Inventarium aller Fahrnussen, mit welchen die k. k. Akademie nach dem Tod des Hrn. van Schüppen eingerichtet befunden worden«.

(Zu Seite 28.)

Erstes Zeichnungs-Zimmer.

Auf der Wand 3 in Ram und Glas eingefasste Tafeln, auf welchen die Fundamenta der Zeichnung vorgestellt seynd. Ingleichen die Regeln der Academie in Ram und Glas.

Andertes Zeichnungs-Zimmer.

Auf der Wand 3 grosse grau in grau gemahlene Bilder, so die Proportion des menschlichen Alters vorstellen.

In dem Wand-Kasten befinden sich die Exemplaria zum abzeichnen, als: 72 ganze Figuren, 11 Köpfe mit Pastellen gezeichnet, 97 Köpfe mit Kohlen und Röthel gezeichnet, 15 Köpfe schon halb ausgelöscht, 20 Hände und Füße, 63 Fundamente von Augen, Ohren etc. und Conturen.

Modell-Zimmer.

Die Bühne für das Modell, mit der Blend-Wand, wie auch 5 löderne Pölster, 2 Aufsatz-Stühle, und ein Materazi, wie auch 4 von boden herab hangende Strick.

Die Circul-bänck für die Zeichner, und Possirer, mit 7 auswendigen Circul-Schämern.

Eine grosse von Messing gegossene Lampe mit 24 Lichtern samt blechernen Hut und Röhren.

Architekten-Zimmer.

Auf der Wand 3 grosse grau in grau gemahlene Bilder, welche die Musculatur, oder die Lage, und Verbindung der Mäuseln vorstellen.

Antiquen-Zimmer.

6 Statuen nach den Röm: Antiquen, sammt Postamenten, wie auch 2 Postamenten ohne Statuen.

Saal.

Das Marmorene Portrait des Grafen von Althann sel. von Raphael Donner sammt hölzernen Postament.

4 Metallene kleine Statuen sammt hölzernen Postamenteln von der Gräfin von Althann der Akademie geschenkt.

Die Vier Seithen-Zimmer.

Darin die Proemia-Stück der Maler, Architekten und Bildhauer.

7. Zu den Anfängen von Schmutzer's Kupferstecher-Akademie.

(Seite 38.)

Die Commerz-Acten des k. k. Reichsfinanz-Archivs enthalten, wie für die Geschichte der Graveur- und Manufacturschule, so auch für die der Kupferstecher-Akademie ein zum grossen Theil noch unbenutztes, theils biographisches, theils für die Geschichte der Technik und der ökonomischen Verwaltung dieser Anstalten ergiebiges Material, aus welchem in unserer Darstellung nur das Wichtigste kurz herausgehoben werden konnte. Namentlich die Memoiren Wille's, diese Hauptquelle für die Geschichte des Kupferstichs in jener Zeit, finden darin für die Wiener Meister ihre werthvolle Ergänzung. Indem wir uns mit diesem allgemeinen Hinweise begnügen, sei hier aus den Acten nur noch eine von Schmutzer eigenhändig abgefasste Liste der Künstler mitgetheilt, »welche sich im Monat Julij 1766 in der k. k. Kupferstecher-Akademie eingeschrieben und bisher in derselben geübet haben«:

Ignatius Oblaser,	geb. von Wien,	Kupferstecher.
Augustin Zenger,	» » » »	
Ferdinand Brand,	» » »	Hofzeichner.
Franz Winckler,	» » »	Kupferstecher.
Joseph v. Fernstein,	» »	Luxenburg, »
Carl Conti,	» »	Wien, »
Franc Mesner,	» »	Tiedenheim, k. k. Kammer Maler.
Christiän Fontaine,	» »	Zengg, Miniatur Maler.
Hironimus Zeitinger	» »	Wien, Kupferstecher.
Joseph Kranzinger,	» »	Maltsen, aus Salzburg, Maler.
Georg Tellus,	» »	Moschkau, Maler.
Dimetr. Damiánowitz,	» »	Ofen aus Ungarn, Maler.
Antony Heim,	» »	Wien, Miniatur Maler.
Antony Stiberger,	» »	» Maler.
Antony Tabotä,	» »	» Bilthauer.
Antony Hickels,	» »	von der Böhmisch Leipä, Maler.
Franz Hickels,	» »	» » » » » » » »

Joh. Christ. Fruster, geb. von Wien, Maler.			
Carl Fruster,	»	»	»
Joachim Bruck,	»	»	Stuttgart, Maler.
Johann Feigel,	»	»	Wien, Zeichner.
Joh. Georg Höserle,	»	»	» Maler.
Michel Schulz,	»	»	»
Georg Binser,	»	»	Landegg aus Tirol, Maler.
Johann Moser,	»	»	Wien, Kupferstecher.
Michel Wuttgy	»	»	Krems, Maler im Landschaften.

8. Zur Berufsgeschichte Friedrich Justus Riedel's.

(Seite 45.)

Die Stellung, welche Fr. Just. Riedel in der deutschen Gelehrtenwelt des vorigen Jahrhunderts einnimmt, legt es uns nahe, aus den Acten der Akademie einige bisher unbekanntes Materialien mitzutheilen, welche nicht bloß das unglückliche Ende des Mannes mit zu erklären im Stande sind, sondern auch ein allgemeines literarisches und culturgeschichtliches Interesse beanspruchen dürfen. Unter den bisherigen Darstellungen der Sache dürfte die bei Jördens (Lex. IV, 349 ff.) der Wahrheit am nächsten kommen.

Gleich nachdem der Antrag des Fürsten Kaunitz, Riedel zu berufen, von der Kaiserin genehmigt worden war, setzte Staatsrath Gebler diesen selbst davon in Kenntniss, welcher auch sofort in Erfurt seine Entlassung nahm, aber durch die tödtliche Krankheit seines Vaters längere Zeit behindert war, sich nach Wien zu begeben. Mittlerweile hatte die Kaiserin »widrige Nachrichten von seinen Sitten und einigen von ihm einmals gethanen unanständigen Reden schriftlich empfangen« und dem Fürsten Kaunitz mitgetheilt, welcher darüber in seinem Vortrage v. 12. Juni 1772 die Meinung äusserte, dass wenn all' dies wahr wäre, von der Anstellung Riedel's keine Rede sein könnte, allein der Beweis fehle eben noch. In Riedel's Schriften sei, »ungeachtet der heutiges Tages im Reich so unbeschränkten Freiheit zu schreiben, keine erhebliche Spur von Freygeisterei oder Ausgelassenheit zu finden«; ferner sei Riedel ja doch an einer Kurmainzischen Universität als Lehrer angestellt gewesen und unlängst mit dem Rathstittel beehrt worden. Graf Perglen, bei welchem der Fürst Informationen eingeholt, äusserte sich dahin, dass Riedel zwar »wegen der unter den Gelehrten vielfältigen Zänkereien Feinde und in Ansehung seines Berufs hieher Neider habe, die von ihm Ungleiches ausgesprengt haben, welches aber theils ohne Grund, theils übertrieben sei, wo übrigens die auf den protestantischen hohen Schulen gewöhnliche freye Lebensart die meiste Schuld daran habe.«

Unterdessen war Riedel in Wien angekommen und Fürst Kaunitz beantragte, ihn in seinem Amte zu bestätigen »mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wenn er sich hier in seiner Aufführung, oder im Schreiben und Reden etwas zu Schulden kommen liesse, er ohne weiters entlassen und abgeschafft werden solle«. Die Kaiserin aber forderte, dass Riedel sich erst »ganz legitimire«. Nun sandte Fürst Kaunitz an Riedel die gegen ihn erhobenen Anklagen, begleitet von einem eigenhändigen Schreiben v. 8. Juli 1772, worin er ihn aufforderte, sich zu rechtfertigen und ihm zugleich in Erinnerung brachte, »dass vermöge einer andern bis an Ihre Mtt. gelangten Nachricht deroselben auch eine üble Wirthschaft und der Mangel an Nüchternheit zur Schuld gelegt worden ist«. Der Brief schliesst: »Ich erwarte demnach von deroselben das Weitere und bin zu allen angenehmen Gefälligkeitserweisungen dienstwilliger« u. s. w.

Ueber die gegen Riedel erhobenen und in den Acten der Akad. erhaltenen »haarsträubenden« Anklagepunkte, von deren wörtlicher Wiedergabe hier abzusehen ist, muss heute jedermann lächeln. So wird er unter Anderm beschuldigt, »der Sohn eines noch lebenden Prädicantens zu Fisselbach, einem Erfurtischen Dorfe, zu sein, satirische Briefe anti-päpstlichen Inhalts geschrieben und in einem Nachmittagscollegium lockere Reden geführt zu haben« u. s. w. Eine allgemeine Bedeutung hat das Schriftstück insofern, als darin mit Riedel noch Meusel, Bahrdt und Wieland beschuldigt werden, »eynerley Sitten, Lehre und Religion zu haben; ihr gemeinschaftliches Absehen gehet dahin, die zügelloseste Freygeisterei einzuführen und auf selbe einen viehischen Epicuräismus zu gründen. Unterdessen ist durch diese Leute das öffentliche Scandalum so weit verbreitet, dass alle umliegende Protestantische Oerter als Gotha, Weimar und andere mehr, obwohl diese Professores sich zu ihrer Religion wenigstens mit dem Mund bekennen, dennoch solche Personen nur verabscheuen als Leute, die alle Religion verneinen und allen guten Sitten sowohl in ihren Schriften als Lebenswandel entsaget haben«.

Riedel entwarf nun eine in den Acten der Akademie erhaltene umfangreiche Vertheidigungsschrift, worin er mit Feuer, aber in klarer und edler Sprache für seine Ehre eintritt, so dass Kaunitz in seinem Vortrage vom 26. Aug. 1772 sich dahin äusserte: »Sie ist nach dem Brauche der Gelehrten sehr lebhaft; mir scheint sie jedoch

nicht unbegründet zu seyn, und die Sache verdienet, meines unmassgebigen Erachtens, dass es, weil die Schrift weitläufig ist, Euer Majt. allergnädigst gefällig sei, sie sammt ihre Beylagen entweder den Mitgliedern des Staatsrathes oder sonst einem vernünftigen und gerechten Manne zur Untersuchung und getreuer Referirung ihres Grundes oder Ungrundes vorzulegen.« Die erwähnten Beilagen, welche Riedel später zurückerstattet wurden, waren Originaldocumente zumeist von der Kur-Mainzischen Regierung und sollten die Haltlosigkeit der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zur Evidenz darthun. Punkt für Punkt geht Riedel auf die Anklage ein und zeigt deren völlige Grundlosigkeit; er erzählt umständlich seine Streitigkeiten mit dem Professor Medicinae Andreas Nunn und dem Peter Jordan Simon, Menschen, denen er beiden Wohlthaten erwiesen, welche aber, über die durch ihn bewirkte Berufung Wieland's nach Erfurt aufgebracht, Erdichtungen über ihn in die Welt schickten, was Riedel bewog, eine Untersuchung zu fordern, nach deren Durchführung Nunn entlassen wurde, Jordan den Abschied, Riedel selbst aber »zwei gnädigste Decreta als Assessor Consilii et facultatis philosophicae« erhielt. Er zählt seine Verdienste um die Erfurter Universität auf und fährt fort: »Bahrdt und Meusel, beyde gehen mir weiters nichts an, als dass ich mit dem letztern selten umgegangen bin, und in Ansehung des erstern anno 1770 eine churfürstliche Commission gehabt habe.« — »Mit Wieland hingegen habe ich täglichen Umgang gehabt, und sogar täglich als pensionaire an seinem Tische gegessen. Er ist, so munter er in seinen Schriften scheint, ein sehr moröser, ernsthafter und enthaltsamer Mann, der zu nichts weniger als zu einem viehischen Epicurismo aufgelegt ist. Ich wünschte, alle diejenigen, welche uns beyden, Wielanden und mir, den Epicurismus zur Last legen wollen, zu einer der philosophischen Mahlzeiten einladen zu können, von der Art, wie wir sie seit 1769 eingenommen haben. Ich weiss gewiss, dass diese Herren nach unserm frugalen diner sich schnell nach ihren Behausungen verfügen, und dort noch einmal mit Speise und Trank würden bewirthen lassen.« Er selbst sei darin nie unmässig gewesen. Niemals in seinem ganzen Leben habe ihn jemand betrunken gesehen. »Habe ich debauchirt, so habe ich in Arbeiten debauchirt.« — »Ich berufe mich auf alle, die mich kennen, auch die mich seit beinahe 4 Monaten hier in Wien kennen, ob sie auch nur eine Spur dieses Lasters bei mir bemerkt haben. Selbst an der Tafel des verstorbenen Statthalters, wo man oft zum Trinken genöthigt wurde, hatte ich mir nebst Wielanden das privilegium de non bibendo ausgebeten und erhalten.« — »Ich bin in Privat-Gesellschaften still und blöde; in Vorlesungen hingegen und überhaupt, wo ich öffentlich zu reden habe, durch meinen natürlichen Enthusiasmus äusserst lebhaft, munter und kühn. Vielleicht glaubten Leute, die nicht wissen, was Enthusiasmus ist, man müsse sich betrinken, um lebhaft zu seyn. Bei mir findet das Gegentheil statt. Wasser erhält mich munter, und starke Getränke schläfern mich ein.« Was endlich seine Wirthschaft betrifft, so sei auch alles, was darüber vorgebracht werde, unwahr. Er wohne philosophisch, esse und trinke philosophisch, kleide sich philosophisch, d. h. alles mit Anstand aber ohne Pracht, Verschwendung und Luxus. Er habe seit 1768 nur 300 Rthlr. jährl. Gehalt, habe 100 fl. jährlich für Correspondenz ausgegeben, sich eine Bibliothek geschafft, Vater, Bruder und Studierende unterstützt. Eminentissimus Moguntinus sei sein stärkster Creditor, denn er habe ihm 100 fl. zum Ankaufe der Meinhardischen Bibliothek vorgestreckt. Wenn er nicht sparsam wäre, wie hätte er eine Reise von 80 Meilen machen und hier vom Mai an leben können? »Von einem Gelehrten, der sich mit Rom und Griechenland beschäftigt, verlangen, dass er in dem Verstande ein Wirth seyn soll, wie er etwa ein Haushofmeister sein muss; das ist eben so viel, als von dem Haushofmeister fordern, er solle die Ilias oder des Aristoteles Poetik gelesen haben.« Am Schlusse bittet er »um so viel Arbeit in a. h. Diensten als seine Schultern tragen können. Sollten seine Feinde entdeckt werden, so wäre er der erste, um für sie zu bitten, und sie auch dadurch zu überzeugen, dass er ein besserer Christ und ein besserer Mensch sey wie sie«.

Diese hier nur in kurzem Auszuge wiedergegebene Vertheidigungsschrift sandte Riedel am 19. August mit einem Schreiben, worin er sich mit Horaz vergleicht, welcher dociren musste, »dass er seines Mäcenas werth sei«, dem Fürsten Kaunitz zu. Vor den Staatsrath, wie dieser gewünscht hatte, kam sie nicht. Die Kaiserin resolvirte darauf: »ich kan nicht über mich nehmen disen mann hier anzustellen der Fürst wird also sehen wie am leichtesten man von selben kann loos werden wan ihme auch auff einmahl was geben solte oder eine pension continuiren so werde mir alles gefallen lassen umb mich seiner zu entledigen, habe nicht vor gutt befunden dises in rath vorzunehmen.« Kaunitz machte noch einmal am 14. Oct. der Kaiserin Vorstellungen. Es handle sich um die Salvirung der Ehre Riedel's und um dessen angemessene Entschädigung. Man werde glauben, Riedel sei wegen Unfähigkeit entlassen worden oder wegen übler Aufführung in Ungnade gefallen. Dies werde seiner »Wiederanstellung in anderweitigen Diensten« hinderlich sein. Der Fürst räth daher ihm bis zu einer solchen eine anständige Pension zu geben und damit er diese nicht umsonst geniesse ihn in »die neurequirirten Länder« nach Polen zu schicken, »nicht dass er daselbst in einem Amt bleiben, sondern als ein offener Kopf, und der die Arbeit liebt, auch eine fertige Feder hat, von dem Zustand dortiger Gegenden eine umständliche Beschreibung machen sollte«, endlich ihm den Titel eines k. k. Rathes zu geben. Dieses würde dem Aerario nichts kosten, und wäre auch nicht das erste Beyspiel, dass solcher Titel einem auswärtigen Protestanten gegeben worden.« Als Vergütung für die Herreise und seine hier gehaltenen Unkosten wäre ihm ein a. h. Geschenk von 1000 Ducaten anzuweisen.

Dieses letztere, »wan er gleich von hier reiset«, bewilligte ihm die Kaiserin, ebenso den Rathstitel »und wan ein oder andert schrift künfftig nöthig wäre, behielte man sich vor selben zu gebrauchen gegen recompens,

mithin falt die pension ab und alle weiteren emplois in pohlen oder anderstwo in meinen Landen«. Hofrath Sperges überbrachte Riedel die angegebene Geldsumme. Am 17. October erhielt er das Decret, »dass man von der Errichtung dieses Lehramtes wieder abgekommen«.

9. Zwei Dankschreiben Goethe's in Folge seiner Wahl zum Ehrenmitgliede der Akademie.

(Zu Seite 98.)

Abschrift.

An Metternich.

Hochgeborener Graf,
Hochverehrter Herr.

Dass Eure Excellenz, indem Hochdieselben den wichtigsten und dringendsten Geschäften vorstehen, Sich auch der Wissenschaften und Künste einsichtig annehmen und sie zu hegen und zu fördern wissen, konnte mir selbst in der Ferne nicht verborgen bleiben; vielmehr war ich davon schon längst unterrichtet und erfreute mich im Stillen daran in Betrachtung des allgemeinen Besten.

Nicht leicht hätte ich jedoch denken können, dass ich das Glück haben sollte, Eurer Excellenz auch für die Erstreckung jener hohen Gunst auf meine Person, den gefühltesten Dank darzubringen.

Wenn wir unser Leben besonderen Thätigkeiten aufopfern und in denselben eine gewisse Fertigkeit erlangen, so wünschen wir freylich solche auszuüben und anderen damit nützlich zu seyn; und wie kann diess besser und sicherer geschehen, als wenn Männer, in solchen Fächern geprüft, uns in ihre Mitte nehmen und uns zu denen Vortheilen gesellen, welche nur durch eine Masse gleichwirkender zu erreichen sind. Dadurch wird denn jeder Einzelne aufgemuntert und was menschliche Lässigkeit, ungünstige Umstände, böser Wille wohl eingeschläfert, beengt, ja gelähmt haben könnten, wieder angeregt und in Thätigkeit gesetzt.

Unendlich sind daher Eurer Excellenz Verdienste, durch Begünstigung von oben, solche Vereinigungen stiften, erneuern, erhalten, ausbreiten, und beleben zu wollen.

Der hochansehnlichen K. K. Akademie der vereinigten bildenden Künste werde ich meinen lebhaftesten Dank abzutragen nicht ermangeln, ob mir gleich der Ausdruck fehlt um hinreichend zu bezeugen, wie sehr ich entzückt bin, dass man auf eine so ehrenvolle Weise, bei einer so glänzenden Gelegenheit auch meiner gedenken und dadurch Allem was ich zu leisten im Stande bin eine neue Epoche bezeichnen mögen.

Wie ich nun hierin Eurer Excellenz verehrliche Einwirkung nicht verkennen darf, nicht weniger die Selbst-eigene Ankündigung dieser schönen Gabe gewiss zu würdigen verstehe; so darf ich nicht mit vielen Worten betheuern, wie werth mir diese günstigen Rücksichten seyn müssen, die ich auf irgend eine Weise thätig zu erwiedern im Stande zu seyn wünschte.

Mit der vollkommensten Verehrung mich unterzeichnend
Eurer Excellenz

Weimar, den 16. März 1812.

ganz gehorsamster Diener
J. W. Goethe.

Original.

An Ellmaurer.

Wohlgeborner insonders hochgeehrtester Herr!

Als ich in der ersten Hälfte dieses Jahres durch die besondere Gunst des Herrn Grafen von Metternich Excellenz die Nachricht von meiner Aufnahme zum Ehrenmitgliede der Oesterreichisch Kaiserl. Akademie der vereinigten bildenden Künste zu vernehmen das Glück hatte, fand ich mich dadurch höchlich geehrt und aufgemuntert. Nunmehr erneut sich dieses Vergnügen, indem Ew. Wohlgeb. mir das ausgefertigte Diplom geneigt übersenden.

Schon die kunstreiche Zierlichkeit desselben macht den angenehmsten Eindruck; sie giebt einen Beweis, dass da, wo die höheren Künste vereint wirken, auch die untergeordneten Fertigkeiten entschiedene Vortheile gewinnen und zu der Vollendung des Ganzen das Ihrige beytragen.

Haben Sie die Güte, meinen empfundenen Dank der ansehnlichen Akademie, dem verehrten Herrn Curator und Präsidenten darzulegen und mich allerseits auf das angelegentlichste zu empfehlen.

Sollte ich irgend etwas in Schriften verfassen, wovon ich glauben könnte, dass eine so erleuchtete Gesellschaft einigen Antheil daran nehmen dürfte, so würde ich nicht ermangeln, damit schuldigst aufzuwarten. Und so erlauben Ew. Wohlgeb. zum Schluss die aufrichtige Versicherung, dass es mir höchst angenehm sey, mit denenselben auf diese Weise in Verhältniss und nähere Verbindung zu kommen.

Der ich mich zu geneigtem Andenken empfehle und mit ganz besonderer Hochachtung mich zu unterzeichnen die Ehre habe

Ew. Wohlgeb.

Weimar, den 10. December 1812.

ganz ergebenster Diener
J. W. Goethe.